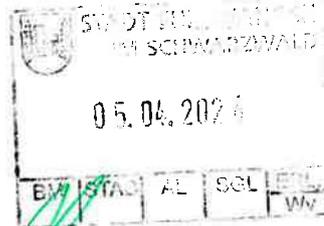


Bürgermeisteramt  
Marktplatz 4  
78120 Furtwangen im Schwarzwald



02.04.2024

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen im Schwarzwald und Feststellungsbeschlüsse mit Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Abwasserentsorgung, Technische Dienste und Wasserwerk für das Jahr 2024**

02/07-902.41/2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herdner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den §§ 81 Abs. 2 und 3, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO und den Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes, insbesondere § 12 EigBG, wird die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und der Festsetzungsbeschlüsse für die Eigenbetriebe für das Haushaltsjahr 2024 vor allem hinsichtlich der Liquiditätsfrage nur unter Zurückstellung erheblicher rechtlicher Bedenken bestätigt.

Die Bestätigung erfolgt in Bezug auf den Eigenbetrieb Wasserversorgung unter der Bedingung, dass ein Beitrittsbeschluss des Gemeinderats zu der unter Ziffer 4.1. genehmigten Höhen der Kreditaufnahmen von 1.076.000 Mio. EUR erfolgt. Die übrigen Genehmigungen werden, soweit erforderlich, wie dargestellt erteilt.

Zum Inhalt der Satzung und der Beschlüsse ergehen die nachfolgenden Gründe und Bemerkungen.

**1. Kernhaushalt**

**1.1. Kreditaufnahme**

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

~ KOMMUNAL- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

~ DIENSTGEBÄUDE  
AM HOPTBÜHL 2  
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

~ LUKAS GREMMELSPACHER  
ZIMMER-NR. 326  
DURCHWAHL +49 (0) 7721 913 7376  
TELEFAX +49 (0) 7721 913 8902  
L.GREMMELSPACHER@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0  
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900  
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE  
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE  
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR  
BIC SOLADES1VSS  
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE UND FÜHRERSCHEINSTELLE  
MO-DO 8.00-11.30 UHR  
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG  
MO-MI 08.00-14.00 UHR  
DO 08.00-13.00 UHR  
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR  
FR 08.00-11.30 UHR

## **1.2. Verpflichtungsermächtigungen**

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.355.000 EUR wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt, da in den Jahren 2025 und 2026, in welchen die Auszahlungen voraussichtlich zu leisten sind, Kreditaufnahmen in mindestens dieser Höhe vorgesehen sind.

Von der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung kann eine Genehmigung der zur Finanzierung erforderlichen Kreditaufnahmen im entsprechenden Haushaltsjahr nicht abgeleitet werden. Diese ist in den jeweiligen Jahren ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu beurteilen.

## **1.3. Kassenkredite**

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 5.800.000 EUR festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kassenkredite nur für die Zwischenfinanzierung, nicht jedoch als Deckungsmittel aufgenommen werden dürfen. Unabhängig davon ist eine möglichst zeitnahe Erhebung der Entgelte anzustreben. Bei vorliegenden offenen Forderungen sollte zur Wahrung einer stetigen Liquidität auf eine rasche Beitreibung Wert gelegt werden.

## **2. Eigenbetrieb Breitband**

### **2.1. Kreditaufnahme**

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 665.500 EUR für das Wirtschaftsjahr 2024 wird genehmigt.

Ferner sind zur Wahrung der Grundsätze der stetigen Aufgabenerfüllung und dauernden Leistungsfähigkeit folgende Maßgaben zu beachten:

Die Laufzeiten und Kreditbedingungen der Einzelkredite müssen sich im Rahmen der für Kommunalkredite üblichen und haushaltswirtschaftlich vertretbaren Konditionen halten.

### **2.2. Verpflichtungsermächtigungen**

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400.000 EUR wird in dieser Höhe genehmigt, da im Jahr 2025, in welchen die Auszahlungen voraussichtlich zu leisten sind, Kreditaufnahmen in mindestens dieser Höhe vorgesehen sind.

### **2.3. Kassenkredite**

Der im Festsetzungsbeschluss festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 EUR wird genehmigt.

Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3 verwiesen.

### **3. Eigenbetrieb Technische Dienste**

#### **3.1. Kreditaufnahme**

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 658.400 EUR für das Wirtschaftsjahr 2024 wird genehmigt.

Im Übrigen wird auf Ziffer 2.1 verwiesen.

#### **3.2. Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

#### **3.3. Kassenkredite**

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 400.000 EUR festgesetzt.

Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht.

Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3 verwiesen.

### **4. Eigenbetrieb Wasserversorgung**

#### **4.1. Kreditaufnahme**

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 1.300.000 EUR wird in Höhe von 1.076.100 EUR genehmigt.

Ein Beitrittsbeschluss ist erforderlich.

Im Übrigen wird auf Ziffer 1.1 und die Gründe und Bemerkungen verwiesen.

#### **4.2. Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

#### **4.3. Kassenkredite**

Der im Festsetzungsbeschluss festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 600.000 EUR wird genehmigt.

Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3 verwiesen.

### **5. Eigenbetrieb Abwasserentsorgung**

#### **5.1. Kreditaufnahme**

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.074.900 EUR für das Wirtschaftsjahr 2024 wird genehmigt.

Im Übrigen wird auf Ziffer 1.1 verwiesen.

#### **5.2. Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

### 5.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 350.000 EUR festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3 verwiesen.

## Bemerkungen und Gründe

### Vorbemerkungen

Die Stadt Furtwangen hat zum 01.01.2019 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) und damit auf das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Erfreulich ist, dass die Stadt im Jahr 2023 endlich die Eröffnungsbilanz feststellen konnte. Gleichzeitig muss jedoch mit Ernüchterung festgestellt werden, dass für die Jahre ab 2019 weiter keine Ergebnisse feststehen.

Ob die Haushaltswirtschaft noch als geordnet bezeichnet werden kann, ist zunehmend in Frage zu stellen. Weiter ist die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit aus unserer Sicht erheblich erschwert.

Mit der Verwaltung wurde im November 2023 vereinbart, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse aufzuarbeiten sind. Dabei sollten zunächst die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und dann die des Kernhaushalts angegangen werden. Ein Teil der Abschlüsse wurden uns bereits bis spätestens März 2024 angekündigt. Bis dato liegen solche noch nicht vor. Die abgesprochene avisierte Umsetzungsplanung der Erledigung ist ebenfalls noch nicht vorgelegt!

Wir fordern, dass bis zur Vorlage der Haushaltssatzung 2025 die Jahresabschlüsse aller Eigenbetriebe zumindest der Jahre 2019 bis 2022 festgestellt sind. Andernfalls ist die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025 stark gefährdet. Damit verbunden wären ggf. weitere Konsequenzen hinsichtlich genehmigungspflichtiger Belange. Es muss in der Verwaltung der klare Fokus auf die Erfüllung dieser Vorgaben vor anderen Tätigkeiten gelegt werden. Weiter sind die Jahresabschlüsse bis 2024 spätestens zur Vorlage der Haushaltsplanung 2026 festzustellen und vorzulegen.

Diese Vorgabe ist auch deswegen notwendig, weil die Kommune zur Umsetzung ihrer Projekte auch öfters Mittel aus dem Ausgleichsstock benötigt. Spätestens zum Programmjahr 2027 werden vom Fördermittelgeber festgestellte aktuelle Jahresabschlüsse erwartet. Das bedeutet für den Ausgleichsstock, dass die Rückstände bis zur Haushaltsplanung 2026 komplett aufgearbeitet sein müssen. Ohne diese Fördermittel tut sich die Gemeinde noch schwerer, ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Weiter ist zu bedenken, dass bereits ab dem Rechnungsjahr 2025 die neue doppelte Statistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz bedient werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die maßgeblichen Jahresabschlüsse und die Eröffnungsbilanz vorliegen.

Es wird zudem auf die Gt-Info 0104/2024 und das Schreiben der Kommunalen Landesverbände vom 06.02.2024 zum Thema verwiesen. Der klare Appell der Kommunalen Landesverbände lautet, die bekannten knappen personellen Ressourcen mit Priorität für die Erstellung noch ausstehender Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse einzusetzen.

### **Rückblick 2022 und 2023**

Nach dem Prüfbericht der GPA vom 16.10.2023 ist für das Rechnungsjahr 2022 ein ordentliches Ergebnis von 1,200 Mio. EUR zu erwarten. Das Ergebnis läge damit voraussichtlich um 1,064 Mio. EUR über der ursprünglichen Planung (-0,136 Mio. EUR).

In der Finanzrechnung geht man von einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 0,930 Mio. EUR aus (ursprünglicher Plan: 1,129 Mio. EUR).

Es wurden Kredite in Höhe von 8,890 Mio. EUR (Plan 2023: 3,000 Mio. EUR) aufgenommen, damit teilweise auch aus Vorjahren.

In der Haushaltsplanung 2023 gelang der Gemeinde der Haushaltsausgleich nicht. Im Gesamtergebnishaushalt ergab sich ein Fehlbetrag von 1,382 Mio. EUR. Derzeit geht die Stadt jedoch davon aus, dass sich schlussendlich ein ordentliches Ergebnis von rund 3,000 Mio. EUR ergeben wird.

Im Finanzhaushalt ging die Stadt in der Planung von einem Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 0,199 Mio. EUR aus. Voraussichtlich dürfte sich jedoch ein Zahlungsmittelüberschuss von 3,559 Mio. EUR ergeben.

Für das Jahr 2023 waren Kreditaufnahmen in Höhe von 7,000 Mio. EUR vorgesehen. Tatsächlich erfolgten im Jahr 2023 allerdings überhaupt keine Kreditaufnahmen.

Im Rahmen der Allgemeinen Finanzprüfung der GPA wurde festgestellt, dass der Kassensollbestand und der Saldo der Finanzrechnungskonten nicht übereinstimmten. Die Differenz belief sich auf 2,608 Mio. EUR. Ursächlich hierfür waren noch ausstehende Buchungen für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019. Diese Differenz wurde seitens der Stadt noch im Jahr 2023 bereinigt. Dies belastete den Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf entsprechend, sei aber oben enthalten. Die Jahresergebnisse insgesamt bleiben abzuwarten.

### Ergebnisrücklagen:

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses belaufen sich nach vorläufigen Ergebnissen zum 31.12.2022 auf 6,800 Mio. EUR, die des Sonderergebnisses auf 0,099 Mio. EUR.

### **Haushaltsjahr 2024**

Die Stadt Furtwangen veranschlagt für das Haushaltsjahr 2024 ein ordentliches Ergebnis von -0,664 Mio. EUR. Der Fehlbetrag kann mit Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden.

Die Kreisumlage wurde mit einem Hebesatz von 32 % berechnet. Am 18.12.2023 erfolgte der Beschluss, den Kreisumlagehebesatz bei 30,5 % zu belassen. Der Unterschiedsbetrag beläuft sich auf ca. 0,231 Mio. EUR (und reduziert insoweit schon den obigen Fehlbetrag).

Der Kalkulation der Umlagen und Zuweisungen liegt der Haushaltserlass 2024 sowie die Fortschreibung vom 09.11.2023 zugrunde.

Die Gewerbesteuer wurde mit 8,000 Mio. EUR angesetzt, nach den aktuell festgesetzten Vorauszahlungen beläuft sich diese für das Jahr 2024 auf 11,000 Mio. EUR.

Im Finanzhaushalt ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 0,896 Mio. EUR, der damit in der Lage ist, die veranschlagten Tilgungen in Höhe von 0,700 Mio. EUR zu decken.

Kreditaufnahmen sind nicht veranschlagt.

Die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands beläuft sich auf -3,891 Mio. EUR.

### **Mittelfristige Finanzplanung 2025 bis 2027**

In der mittelfristigen Finanzplanung rechnet die Stadt Furtwangen weiter mit negativen ordentlichen Ergebnissen. Im Haushaltsjahr 2025 wird von einem negativen ordentlichen Ergebnis von 3,543 Mio. EUR ausgegangen. In den Folgejahren geht der Fehlbetrag dann auf 0,716 Mio. EUR und 0,624 Mio. EUR zurück. Nach aktuellem Stand würden die bestehenden Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausreichen, um die Fehlbeträge zu decken.

Für das Haushaltsjahr 2025 plant die Stadt mit einem Zahlungsmittelbedarf von 1,968 Mio. EUR. Im Jahr 2026 geht die Stadt von einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 0,869 Mio. EUR und Tilgungen von 0,950 Mio. EUR aus. Im Jahr 2027 kann der Zahlungsmittelüberschuss (0,981 Mio. EUR) voraussichtlich gerade wieder die Tilgungen (0,980 Mio. EUR) decken.

In den einzelnen Haushaltsjahren sind jeweils Kreditaufnahmen veranschlagt (3,300 Mio. EUR / 1,500 Mio. EUR / 2,000 Mio. EUR). Die Kreditaufnahmen können voraussichtlich nicht bzw. nur teilweise genehmigt werden, da das maximal zulässige Kreditvolumen überschritten wird und nach der Planung sogar geringfügige Erhöhungen des Finanzierungsmittelbestands erfolgen.

### **Liquidität**

Grundsätzliches Problem, auf das auch in den vergangenen Jahren immer wieder offenbar mit wenig Erfolg hingewiesen wurde, sind die Liquiditätsbeziehungen zwischen dem Kernhaushalt und den Eigenbetrieben.

Im Rahmen der Einheitskasse wurden hier von den Eigenbetrieben über Jahre hinweg Kassenkredite beim Kernhaushalt in Anspruch genommen anstatt Investitionskredite aufzunehmen bzw. Verluste aus dem Kernhaushalt! auszugleichen.

Erschwerend kommt hinzu, dass im Rahmen der jüngsten Prüfung der GPA festgestellt wurde, dass 2,608 Mio. EUR im Rahmen der Umstellung auf das NKHR bislang nicht eingebucht wurden. Die Problematik hat sich damit in der Folge weiter verschlimmert.

Hinsichtlich der Unterfinanzierung der Eigenbetriebe wird auf den Prüfbericht der GPA verwiesen. Diesem kann entnommen werden, dass die Eigenbetriebe bereits zum 31.12.2018 bzw. zum 31.12.2019 erheblich unterfinanziert waren.

Die Kassenkredite bei den Eigenbetrieben sind infolge der Praxis der vergangenen Jahre viel zu hoch und die Kassenkreditermächtigungen weit überschritten. Nach dem Tagesabschluss vom 02.01.2024 ergeben sich folgende liquide Mittel:

Liquide Mittel EB Breitband	- 0,241	Mio. EUR
Genehmigte Höhe der Kassenkredite	0,100	Mio. EUR
Liquide Mittel EB Technische Dienste	- 1,984	Mio. EUR
Genehmigte Höhe der Kassenkredite	0,380	Mio. EUR
Liquide Mittel EB Wasserversorgung	- 1,474	Mio. EUR
Genehmigte Höhe der Kassenkredite	0,360	Mio. EUR
Liquide Mittel EB Abwasserversorgung	- 1,068	Mio. EUR
Genehmigte Höhe der Kassenkredite	0,192	Mio. EUR

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Einheitskasse zum Stichtag insgesamt ein Kassenkredit in Höhe von 0,094 Mio. EUR in Anspruch genommen wurde.

Bei den Eigenbetrieben liegt damit zudem ein Verstoß gegen § 2 Abs. 5 EigBVO-HGB vor, wonach die Liquidität unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen ist, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.

Zumindest fragwürdig ist die Planung, wie die Liquidität im Jahr 2024 sichergestellt werden soll. Wie oben dargelegt, musste die Stadt Anfang 2024 Kassenkredite in Anspruch nehmen bzw. verfügt für das Jahr 2024 zumindest nicht mehr über ausreichend liquide Mittel, um die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands von 3,891 Mio. EUR abzudecken. Daher möchte die Stadt 2024 auf noch vorhandenen Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2023 zurückgreifen. Allerdings ist die Regelung zur Übertragung der Kreditermächtigung vor dem Hintergrund des § 21 Abs. 1 GemHVO, der Übertragbarkeit von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen, zu sehen. Genau das macht die Stadt hier aber nicht. Vielmehr nimmt sie die Kredite jetzt auf, um dann die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands 2024 damit zu finanzieren. Die Investitionen in 2023 waren dagegen bereits größtenteils aus vorrangig zu verwendenden Finanzierungsmitteln gedeckt. Die Stadt würde hier also im Nachhinein Investitionen aus 2023 mit Kreditmitteln aus 2023 decken wollen. Auch hieraus resultieren unsere erheblichen rechtlichen Bedenken.

### **Eigenbetrieb Breitband**

Im Erfolgsplan ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 0,165 Mio. EUR veranschlagt. Von der Gemeinde werden im Erfolgsplan auch dieses Jahr wieder nicht die verpflichtend zu verwendenden Zeilen Nr. 18 und 19 dargestellt. Hier sind Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung auszuweisen. Diese Vorauszahlungen haben im Rahmen des Vollzugs des Wirtschaftsplans zu erfolgen.

Im Liquiditätsplan sind Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung in Höhe von 0,165 Mio. EUR veranschlagt. Der Zahlungsmittelüberschuss beläuft sich auf 0,075 Mio. EUR. Es sind Kreditaufnahmen in Höhe von 0,666 Mio. EUR veranschlagt.

### **Eigenbetrieb Technische Dienste**

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs Technische Dienste ist ausgeglichen.

Es ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss von 0,325 Mio. EUR.

Die Kreditermächtigung beläuft sich auf 0,658 Mio. EUR.

### **Eigenbetrieb Wasserversorgung**

Der Betrieb wird grundsätzlich kostendeckend geführt.

Eine Gewinnerzielungsabsicht ist satzungsrechtlich ausgeschlossen.

Der veranschlagte Jahresfehlbetrag beläuft sich auf 0,287 Mio. EUR. In den kommenden Jahren wird mit Überschüssen zwischen 0,069 Mio. EUR und 0,090 Mio. EUR gerechnet.

Der Zahlungsmittelüberschuss beträgt 2024 voraussichtlich 0,025 Mio. EUR.

Im Eigenbetrieb sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1,313 Mio. EUR veranschlagt. Gleichzeitig wird mit Investitionsbeiträgen und Investitionszuweisungen in Höhe von insgesamt 0,236 Mio. EUR gerechnet. **Damit beträgt das maximal zulässige Kreditvolumen rund 1,076 Mio. EUR.**

Die Genehmigung eines höheren Kreditbetrags wäre u. E. nur dann ggf. möglich, wenn zunächst mit Kassenkrediten bezahlte Investitionen nachfinanziert werden müssten oder wenn eine Finanzierungslücke aufgrund einer Abweichung der Nutzungsdauer des Vermögens und der Laufzeiten der Darlehen vorliegen würde. Das müsste dann allerdings entsprechend dargestellt und dargelegt werden. Beides ist für uns im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Insofern können Kreditaufnahmen nur in Höhe von 1,076 Mio. EUR genehmigt werden.

Zusätzlich beabsichtigt die Stadt noch einen Kredit in Höhe von ca. 0,500 aus einer nicht genutzten Kreditermächtigung des Jahres 2023 aufzunehmen. Auch hier gilt, dass dies nur insoweit zulässig ist, als damit Investitionen noch zu finanzieren wären, die bereits in 2023 veranschlagt waren.

### **Eigenbetrieb Abwasserversorgung**

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs Abwasserversorgung ist ausgeglichen.

Es ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss von 0,651 Mio. EUR.

Die Kreditermächtigung beläuft sich auf rund 1,075 Mio. EUR.

Die in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagten Kreditermächtigungen sind zu hoch.

Die Aufnahme der veranschlagten Kredite wäre nur dann möglich, wenn zunächst mit Kassenkrediten bezahlte Investitionen nachfinanziert werden müssten (sogenannter Deckungsmittelfehlbetrag) oder wenn eine Finanzierungslücke aufgrund einer Abweichung der Nutzungsdauern des Vermögens und der Laufzeiten der Darlehen vorliegen würde. Das müsste dann allerdings entsprechend dargestellt und dargelegt werden. Beides ist für uns im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

**Fazit:**

Besorgniserregend ist zum einen, dass es die Stadt im Finanzplanungszeitraum in keinem Jahr schafft, ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen. Zum anderen schafft es die Stadt nach der Planung in den Jahren 2025 und 2026 nicht einmal mehr, den Mindestzahlungsmittelüberschuss zu erreichen. Etwas positiv stimmen die deutlich besseren Ergebnisse der vergangenen Jahre.

Im Hinblick auf die Verschuldung je Einwohner belegt Furtwangen unter den 1.101 Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg zum 31.12.2022 den Platz 1.057. Sicherlich wurde in der Vergangenheit viel investiert, das täuscht aber nicht darüber hinweg, dass auch zukünftig viele Investitionen zu leisten sind.

Ein großes Problem ist die Liquidität. Natürlich ist auch für uns verständlich, dass das Liquiditätsmanagement und die Liquiditätsplanung sehr anspruchsvoll sind. Dennoch ist hier künftig gesteigerten Wert darauf zu legen. Damit im Zusammenhang stehen dabei auch die ausstehenden Jahresabschlüsse.

Der Stadt Furtwangen sind viele der aufgezeigten Mängel, gerade hinsichtlich der Liquidität bei den Eigenbetrieben, bereits seit Jahren bekannt. Bedauerlicherweise hat sich bislang wenig geändert. Nun kämpft die Stadt mit den Spätfolgen.

Schlussendlich bleibt festzustellen, dass es durch nun vier offene Jahresabschlüsse 2019-2022 weiter erheblich erschwert wurde, eine einigermaßen gesicherte Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Furtwangen abzugeben.

Die Gesamtsituation ist hier an eine Grenze gelangt. Ohne signifikante Verbesserung ist es künftig nicht mehr vertretbar, die Gesetzmäßigkeit zu bestätigen und Kreditaufnahmen ohne Einschränkung zu genehmigen. Es muss damit gerechnet werden, dass vor zukünftigen Kreditaufnahmen zunächst ein Haushaltssicherungskonzept gefordert wird.

Die Stadt muss daher dringend schon aus Eigeninteresse eine Haushaltskonsolidierung anstreben. Eine Aufgabenkritik darf dabei nicht ausbleiben. Gerade die hohe Verschuldung mit den Zins-/Tilgungsleistungen wird zunehmend zur Belastung für die Stadt.

Bei unserer Bewertung wird die derzeit noch geltende Handreichung des Innenministeriums zur Prüfung der Haushaltssatzungen der Kommunen berücksichtigt, die eine großzügige Auslegung der maßgeblichen Rechtsvorschriften vorsieht. Derzeit ist nicht bekannt, dass die Handreichung über das Haushaltsjahr 2024 hinaus verlängert wird.

Wir gehen davon aus, dass Sie dem Gemeinderat unsere Verfügung in vollem Umfang zur Kenntnis bringen. Das Protokoll bitten wir uns zu gegebener Zeit zu übersenden und die Bekanntmachungsdaten mitzuteilen.

**Hinweis:**

Aus Gründen der Übersicht wird die Stadt gebeten, dem Haushalt zukünftig ein Inhaltsverzeichnis beizufügen

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Borho

